

Stand Juni 2021

Aktualisierungsservice

Gesetzestexte und besonders Regelungen werden regelmäßig überarbeitet und ergänzt. Die Heilmittel-Richtlinie sollte zunächst am 1. Oktober 2020 in Kraft treten und lag zu dem Zeitpunkt bereits vor, seitdem hat sich durch weitere Beschlüsse einiges getan. Genau darüber möchten wir Sie mit diesem Aktualisierungsservice informieren. Für eine bessere Übersicht sind zunächst die für Ihren Praxisalltag relevanten Änderungen zusammengetragen. Im zweiten Teil finden Sie detaillierte Beschreibungen zu allen Änderungen. Reine Rechtschreibkorrekturen werden hier nicht mit berücksichtigt, da sie für Ihre Arbeit keine Relevanz haben.

Heilmittelverordnung 13

Physiotherapie
 Podologische Therapie
 Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
 Ergotherapie
 Ernährungstherapie

Behandlungsrelevante Diagnose(n)
ICD-10 - Code

Leitsymptomatik
gemäß Heilmittelkatalog
Symptomatik (patientenindividuelle Leitsymptomatik als Freitext angeben)

a b c

patientenindividuelle Leitsymptomatik

Maßgabe des Kataloges

Behandlungseinheiten

Therapie-
frequenz

ja nein

INTELLIMED®
VERLAG + MEDIEN

1. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Beschluss vom 18.03.2021, Heilmittel-Richtlinie:
Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf (Anlage 2) sowie Heilmittelkatalog –
Besondere Verordnungsbedarfe und weitere Änderungen, Inkrafttreten: am 01.07.2021

Die Anlage 2a HeilM-RL wird um folgende Diagnosen ergänzt:

ICD-10-Code	Diagnose	Hinweis/Spezifikation zur Diagnose	Physio- therapie	Ergo- therapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
G61.0		Guillain-Barré-Syndrom	PN	EN3	
G91.2		Normaldruckhydrozephalus	ZN	EN1	
M36.2		Arthropathia haemophilica	EX, CS	SB1	
Q79.6		Ehlers-Danlos-Syndrom	WS, EX, CS	SB1, SB2	
Q78.0		Osteogenesis imperfecta	EX, WS	SB1	
Q87.2		Angeborene Fehlbildungs- syndrome mit vorwiegender Beteiligung der Extremitäten	EX, CS, LY	SB1, SB2	
T20.3		Verbrennung 3. Grades des Kopfes und des Halses	LY, CS, EX, WS	SB2	ST1, SP6, SC
T20.7		Verätzung 3. Grades des Kopfes und des Halses			
T21.3-		Verbrennung 3. Grades des Rumpfes	LY, CS, EX, WS	SB2	
T21.7-		Verätzung 3. Grades des Rumpfes			
T22.3-		Verbrennung 3. Grades der Schulter und des Armes, ausgenommen Handgelenk und Hand			
T22.7-		Verätzung 3. Grades der Schulter und des Armes, ausgenommen Handgelenk und Hand			
T23.3		Verbrennung 3. Grades des Handgelenkes und der Hand			
T23.7		Verätzung 3. Grades des Handgelenkes und der Hand			
T24.3		Verbrennung 3. Grades der Hüfte und des Beines, ausgenommen Knöchelregion und Fuß			
T24.7		Verätzung 3. Grades der Hüfte und des Beines, ausgenommen Knöchelregion und Fuß			
T25.3		Verbrennung 3. Grades der Knöchelregion und des Fußes			
T25.7		Verätzung 3. Grades der Knöchelregion und des Fußes			
T29.3		Verbrennungen mehrerer Körperregionen, wobei mindestens eine Verbrennung 3. Grades angegeben ist			
T29.7		Verätzungen mehrerer Körper- regionen, wobei mindestens eine Verätzung 3. Grades angegeben ist			

Im Heilmittelkatalog wird bei Maßnahmen der Ergotherapie folgendes geändert:

Unter Ziffer 3, Psychische Störungen:

Bei PS2 und PS3 wird bei der Höchstmenge je VO jeweils die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

Beschluss vom 15.10.2020 veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 17.12.2020 B7),
Inkrafttreten am 01.01.2021: Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Än-
derung der Heilmittel-Richtlinie: Erweiterte Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen
und Psychotherapeuten für Ergotherapie und Änderungsbeschluss vom 03.12.2021: Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses zur Änderung der
Heilmittel-Richtlinie: Erweiterte Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psycho-
therapeuten für Ergotherapie vom 15. Oktober 2020

Die Vertragspsychotherapeuten wurden in die Heilmittel-Richtlinie aufgenommen und dürfen nun
Heilmitteltherapie zu Lasten der GKV verordnen.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist folgendermaßen ergänzt:

„Sie regelt die Verordnung von

a) Heilmitteln durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie

b) Ergotherapie nach Maßgabe des § 35 Absatz 4 durch an der vertragsärztlichen Versorgung
teilnehmende

- Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten sowie
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsycho-
therapeuten. („Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten“)

Die unter Buchstabe a und b genannten Berufsgruppen werden nachfolgend auch als „Verordnerinnen
und Verordner“ bezeichnet.“

§ 3 Abs. 1 ist wie folgt geändert:

„Die Abgabe von Heilmitteln zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen setzt eine Verordnung durch
eine Vertragsärztin, einen Vertragsarzt oder bei Abgabe von Ergotherapie eine Verordnung nach
Maßgabe des § 35 Absatz 4 durch die dort genannten Berufsgruppen voraus. Die Therapeutin oder der
Therapeut, die oder der die verordnete Leistung erbringt, ist grundsätzlich an die Verordnung gebun-
den, es sei denn im Rahmen dieser Richtlinie ist etwas anderes bestimmt.“

In § 7 Abs. 2 ist ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Wird neben vorrangigen Heilmitteln auch ein ergänzendes Heilmittel verordnet, sind die Behand-
lungseinheiten des ergänzenden Heilmittels bei der Bemessung der orientierenden Behandlungsmenge
nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.“

Hinweise der Redaktion: Weitere Paragraphen wurden um „Psychotherapeutinnen und Psychothera-
peuten“ ergänzt. Diese Paragraphen sind in der Detailauflistung aufgeführt.

**Generell wurden in der Richtlinie die Worte „Ärztinnen“ und „Ärzte“ durch die „Verordne-
rinnen“ und „Verordner“ ersetzt.**

§ 12 ist wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach „können“ „maximal drei“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 ist „Maßnahmen der“ gestrichen.

In § 35 ist Absatz 4 hinzugefügt:

„Die Verordnung durch eine Vertragspsychotherapeutin oder einen Vertragspsychotherapeuten ist nur zulässig, wenn eine Diagnose aus dem Indikationsspektrum zur Anwendung von Psychotherapie

- gemäß geltender jeweils aktueller Psychotherapie-RL vorliegt oder
- gemäß Anlage I Nummer 19 (Neuropsychologische Therapie) § 4 der RL des G-BA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung vorliegt.

Über die oben definierten Indikationsbereiche hinaus ist eine Verordnung auch dann zulässig, wenn eine Diagnose aus dem Indikationsspektrum des Kapitels V „Psychische und Verhaltensstörungen“ der ICD-10-GM Version 2020 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification, Version 2020) vorliegt und eine Abstimmung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt erfolgt.“

In Abschnitt IV des Heilmittelkataloges „Maßnahmen der Ergotherapie“ ist unter „3. Psychische Störungen“ Folgendes geändert:

- a) Unter der Diagnosegruppe PS1 wurde der Hinweis wie folgt neu gefasst:
„Verordnung nur aufgrund einer kinder- und jugendpsychiatrischen, neuropädiatrischen oder kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Eingangsdiagnostik“.
- b) Unter den Diagnosegruppen PS2 und PS3 wurde der jeweilige Hinweis wie folgt neu gefasst:
„Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen, neurologischen oder psychotherapeutischen Eingangsdiagnostik“.
- c) Unter der Diagnosegruppe PS4 wird der Hinweis wie folgt neu gefasst:
„Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen, neurologischen oder neuropsychologischen Eingangsdiagnostik“.

Anlage 3 zur HeiM-RL ist wie folgt geändert:

In Absatz 1 ist „vom Arzt oder der Ärztin“ gestrichen. In den Überschriften ist „Arzt“ durch „Verordner“ ersetzt.

2. Alle weiteren Änderungen im Detail¹

Beschluss vom 18.03.2021: Heilmittel-Richtlinie:
Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf (Anlage 2) sowie Heilmittelkatalog – Besondere Ordnungsbedarfe und weitere Änderungen, Inkrafttreten: am 01.07.2021

§ 8 der HeiM-RL ist wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 ist nach dem dritten Spiegelstrich „der Krankenversicherung (MDK)“ durch die Angabe „(MD)“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 5 ist „MDK“ durch „MD“ ersetzt

Beschluss vom 18.03.2021 veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 15.04.2021 B3) in Kraft getreten am 1. April 2021: Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, der Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie, der Soziotherapie-Richtlinie, der Hilfsmittel-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie, der Krankentransport-Richtlinie und der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen zum Entlassmanagement sowie zum Genehmigungsverzicht für Krankentransporte.

§ 2a Abs. 2 ist wie folgt geändert:

Auf Grundlage von § 1 Absatz 2 Satz 2 SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung gilt die Regelung nach § 16a mit folgenden Maßgaben:

Der Zeitraum von sieben Kalendertagen nach § 16a Absatz 1 Satz 1 wird auf einen Zeitraum von bis zu 14 Kalendertagen sowie der Zeitraum von 12 Kalendertagen nach § 16a Absatz 3 Satz 1 auf einen Zeitraum von 21 Kalendertagen erweitert.

Die unmittelbare Erforderlichkeit kann sich auch aus dem Umstand einer Vermeidung des zusätzlichen Aufsuchens einer ärztlichen oder psychotherapeutischen Praxis ergeben. Diese Regelung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem § 1 Absatz 2 Satz 2 SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung außer Kraft tritt.

¹Alle im 1. Teil genannten Änderungen werden hier nicht noch einmal aufgelistet.

Beschluss vom 15.10.2020 veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 17.12.2020 B7)
Inkrafttreten am 01.01.2021: Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie: Erweiterte Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für Ergotherapie und Änderungsbeschluss vom 03.12.2021: Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses zur Änderung der Heilmittel-Richtlinie: Erweiterte Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für Ergotherapie vom 15. Oktober 2020.

§1 Abs. 3 Satz 1 ist folgendermaßen ergänzt:

Nach „Ärzte“ ist „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ eingefügt sowie der Klammerzusatz gestrichen.

§ 1 ist um Abs. 10 ergänzt:

„(10) Die Regelungen dieser Richtlinie gelten entsprechend für Verordnungen in elektronischer Form, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.“

§ 2a Abs. 2 ist wie folgt geändert:

„Arztpraxis“ ist durch „ärztlichen oder psychotherapeutischen Praxis“ ersetzt.

In den Paragraphen

§1 Abs. 4, 8 und 9

§2a Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3

§3 Abs. 3 Satz 1 und 2

§ 4 Abs. 3

§ 6a

§ 7 Abs. 3 und 4

§ 9 Abs. 1 Satz 1

§ 12 Abs. 1 Satz 3

§ 14 Satz 1

§ 16 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7

§ 16 a Abs. 5

Anlage 3 HeilM-RL Abs. 2

sind „Vertragsärztinnen“ und „Vertragsärzte“ sowie „verordnende Vertragsärztinnen“ und „verordnende Vertragsärzte“ durch „Verordnerinnen“ und „Verordner“ ersetzt. Ebenso sind „Vertragsärztin“ und „Vertragsarzt“, „behandelnde Vertragsärztin“ und „behandelnder Vertragsarzt“, „verordnende Vertragsärztin“ und „verordnender Vertragsarzt“, sowie „Ärztin“ und „Arzt“ durch „Verordnerin“ und „Verordner“ ersetzt.

§3 Abs. 6 ist wie folgt geändert:

„Die Verordnerinnen und Verordner stellen sicher, dass für sie tätig werdende Vertreterinnen und Vertreter, Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Ärztinnen und Ärzte oder [...]“

Die Überschrift von § 6a ist wie folgt geändert:

„Diagnostik durch die Verordnerin oder den Verordner“

In § 11 Abs. 2 Satz 3 ist wie folgt geändert:

Hier ist „ärztlichen“ gestrichen.

Abschnitt C hat eine neue Überschrift:

„Zusammenarbeit zwischen Verordnerinnen und Verordnern sowie Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringern“

§ 15 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt geändert:

Hier ist „durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt“ gestrichen.

§ 16a Abs. 1 ist wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wurde folgender Satz eingefügt: *„Eine Verordnung durch das Krankenhaus nach Satz 1 kann für Ergotherapie auch durch eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten im Krankenhaus (nachfolgend bezeichnet als Krankenhauspsychotherapeutin oder Krankenhauspsychotherapeut) wie durch eine Vertragspsychotherapeutin oder einen Vertragspsychotherapeuten erfolgen.“*

Satz 2 und Satz 3 werden zu Satz 3 und Satz 4.

Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst: *„Für Verordnungen nach Satz 1 oder 2 sind zuvor in der vertragsärztlichen Versorgung getätigte Verordnungen durch die Krankenhausärztinnen, Krankenhausärzte, Krankenhauspsychotherapeutinnen oder Krankenhauspsychotherapeuten nicht zu berücksichtigen.“*

§ 16 a Abs. 4 ist wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst: *„Die Krankenhausärztin, der Krankenhausarzt, die Krankenhauspsychotherapeutin oder der Krankenhauspsychotherapeut hat in geeigneter Weise im Rahmen des Entlassmanagements rechtzeitig die weiterbehandelnde Vertragsärztin, den weiterbehandelnden Vertragsarzt, die weiterbehandelnde Vertragspsychotherapeutin oder den weiterbehandelnden Vertragspsychotherapeuten über die getätigten Verordnungen zu informieren.“*

§ 16 a Abs. 6 ist wie folgt geändert:

Nach „für Ärztinnen und Ärzte“ ist „sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ eingefügt.

3. Nachtrag

Eine weitere Änderung in der Liste der besonderen Ordnungsbedarfe hat sich nach Abschluss der Drucklegung für die neue Auflage der „Heilmittel-Richtlinie und Heilmittelkatalog“ (Stand Juli 2021) ergeben. Aus diesem Grund ist sie in die ab Juli geltende Auflage noch nicht integriert:

Die Indikation „Post-COVID-19-Zustand, nicht näher bezeichnet“ (ICD-10-Code: U09.9) begründet einen besonderen Versorgungsbedarf bei den folgenden Heilmitteln:
Physiotherapie: AT – Störung der Atmung und WS – Erkrankung der Wirbelsäule
Ergotherapie: SB1 – Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Extremitäten (mit motorisch-funktionellen Schädigungen, PS2 – neurotische, Belastungs-, somatoforme und Persönlichkeitsstörungen und PS3 – wahnhaftige und affektive Störungen/Abhängigkeitserkrankungen

